

Die Schreibwarengeschäfte werden an dieser Angelegenheit nicht ohne Interesse und Aussprache vorübergehen können. Y

Wir legten diese Einsendung der Firma X vor, die ihren Hauptvertreter für den X-Ordner aufforderte, uns zu antworten. Die Antwort lautet:

Es ist fast bei allen größeren Unternehmungen gang und gäbe, daß sie einen bestimmten Spezialartikel, der einen Schlager in seinem Rayon bildet, und der infolge seiner teuren Preislage nicht sofort im großen an die Händler-Kundschaft verkauft werden kann, durch einen Spezialvertreter, der mit Provisionsreisenden arbeitet, indirekt dem Verkehr und Verkauf zuführt. Dies kann das Unternehmen aber nur dann, wenn es sich einen Vertreter anstellt, der mit aller Energie die Vorteile des neuen Artikels ausnutzt und der sich andererseits auch an ein gewisses Quantum bindet. Diese letztgenannte Verpflichtung ist nicht nur in der Schreibwaren-Industrie, sondern auch in allen anderen Unternehmungen der Hauptfaktor, bindet sie doch einerseits das Unternehmen, bestimmte Posten herzustellen und bereit zu halten, andererseits zwingt der Passus den Vertreter ständig energisch zu arbeiten. Daß die Firma in Gestalt von einer Anzahlung sich Sicherheit verschafft, ist keinesfalls zu verwundern, ist sie doch, wenn der Vertreter bummelig oder sonst phlegmatisch ist, in seinem Bezirk für den Spezialartikel erledigt, wenn nicht gar finanziell geschädigt. Bei einem Reisenden schützt sich jede Firma durch Kündigungsfristen, bei Vertretern, welche eine mehrjährige Ausnützungsberechtigung kontraktlich zugesichert erhalten, kann sie sich naturgemäß nur materiell sichern. Was den Preis von 1 M. 10 Pf. für den betreffenden Ordner und den Verkaufspreis von 2 M. 50 Pf. (nicht 1 M. 50 Pf.) anbetrifft, so ist dem Vertreter bei einer Umsatzmöglichkeit von nur 7000 Stück unserer Ordner ein Bruttoeinkommen von 9800 M. gesichert. Da der Provisionsreisende ungefähr 40 Pf. vom Stück erhält und die Firma Reklamematerial zugibt, so bleiben bei einem Nettoverdienst von 90 Pf. vom Ordner immer noch 10 Pf. vom Stück für Austragkosten usw.

Was die Bemerkung betreffs des eingehenden Kapitals von 200 000 M. (100 Orte) anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß in Deutschland höchstens 20 Orte mit einer Einwohnerzahl von über 200 000 in Frage kommen, da der Vertreter nicht nur die Hauptstadt, sondern auch die dazugehörige Provinz mit zu bearbeiten hat. Außerdem liegt dem Unternehmen nichts an dem bar eingehenden Gelde von 40 000 M. (für 20 Orte zu 2000 M., nicht 200 000 Mark!), denn es ist auch damit einverstanden, wenn die Sicherheit, und um eine solche soll es sich doch handeln, als Bürgschaft bei irgend einer Bank hinterlegt wird.

Ich glaube, daß diese Zeilen genügen werden, unvollkommen eingeweihte Kreise aufzuklären, und daß derartige Wege nur zur Entwicklung und Förderung aller Industriezweige führen können.

Hauptvertreter des X-Ordners

Druckerei für Wiederverkäufer

Zu Nr. 82 von 1913, S. 3038

In dem Streitfall, der unter obiger Ueberschrift in Nr. 82 von 1913, Seite 3038 behandelt wurde, ist vor dem Amtsgericht B. ein Vergleich zustande gekommen. Danach mußte sich der Drucker verpflichten, nicht mehr in die Kundschaft der Bürobedarfs-Handlung zu gehen, und diese verzichtete auf Bestrafung des Beklagten.

Der Drucker mußte außerdem der Bürobedarfs-Handlung fehlende Schriften und Klischees ersetzen und eine Entschädigung für Benutzung des der Handlung gehörigen Schriftmaterials für eigene Zwecke bezahlen, zusammen über 200 M., auch mußte er sämtliche Kosten tragen.

Später wollte er diesen Vergleich anfechten, was aber vom Gericht abgelehnt wurde.

Unter diesen Umständen wurde gegen die früheren Angestellten von weiteren Schritten Abstand genommen. Bürobedarfs-Handlung.

Recht des Hypothekengläubigers auf die Ladeneinrichtung

Vom 1. Oktober 1913 ab habe ich ein Geschäft in Pachtung. Der frühere Geschäftsinhaber ist Hauseigentümer. Die Ladeneinrichtung habe ich zu einem festgesetzten Preise übernommen und laut Vertrag das Eigentumsrecht durch die dafür geleistete Zahlung erworben. Bei Auflösung der Pacht ist der Verpächter verpflichtet, den für die Einrichtung gezahlten Betrag zurückzugeben, und ich behalte so lange das Eigentumsrecht an der Einrichtung, bis der Betrag voll zurückgezahlt ist.

Wie ist es nun bei einer etwaigen Zwangsversteigerung des Grundstücks? Bleibe ich Eigentümer an der Einrichtung, oder können die Hypothekengläubiger die Einrichtung für sich beanspruchen?

Ich habe verschiedentlich in Ihrem Briefkasten gelesen, daß Maschinen einer Druckerei zum Grundstück gehören und von den Hypothekengläubigern mit Erfolg für sich gefordert wurden. Ist dies bei einer Ladeneinrichtung auch der Fall? Und liegen schon Urteile eines solchen Falles vor?

Schreibwaren-Händler

Gutachten unseres rechtskundigen Mitarbeiters: Entscheidend ist, ob die hier in Rede stehende Ladeneinrichtung Zubehör des Grundstücks ist. Das ist sie nach §§ 97, 98 BGB dann, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude, in welchem sie sich befindet, für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet und die Ladeneinrichtung diesem Gewerbebetriebe zu dienen bestimmt ist. Das ist z. B. der Fall, wenn das ganze auf dem Grundstück befindliche Gebäude dem Betriebe eines Warenhauses, Brauhauses, einer Fabrik usw. dient, nicht aber, wenn nur einzelne Teile des Gebäudes für Gewerbebetrieb eingerichtet sind. Wenn die Ladeneinrichtung im vorstehenden Sinne Zubehör des Grundstücks ist, dann erstreckt sich nach § 1120 BGB die auf dem Grundstück lastende Hypothek auf sie und sie wird in diesem Falle nach § 20 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 20. Mai 1898 von der durch die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eintretenden Beschlagnahme des Grundstücks ergriffen, d. h. sie wird zu gunsten des betreibenden Gläubigers als dem Eigentümer des Grundstücks gehörig behandelt und durch den Zuschlag ohne weiteres dem Ersterer des Grundstücks mit zugeschlagen. Ausgenommen sind nur diejenigen Zubehörsstücke, welche nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind oder bereits vor der Hypothekbestellung veräußert wurden. Dagegen ist es gleichgültig, ob das Zubehör nach der Hypothekbestellung vom Eigentümer des Grundstücks an einen Dritten veräußert worden ist, wenn es sich noch im Zeitpunkte der Beschlagnahme auf dem Grundstücke befindet (§ 1121 BGB). Ist also im vorliegenden Falle — was aus der Sachdarstellung nicht hinreichend ersichtlich ist — die Ladeneinrichtung aus den angegebenen Gründen als der Hypothek haftendes Zubehör des Grundstücks anzusehen, dann wird sie im Falle einer Zwangsversteigerung, ohne Rücksicht auf das Eigentum des Fragestellers, als dem Eigentümer des Grundstücks gehörig behandelt werden und mit dem Zuschlag in das Eigentum des Ersterers des Grundstücks übergehen. Entscheidungen, welche eine Ladeneinrichtung betreffen, sind nicht ermittelt. Dagegen vgl. RG Jur. Woch. 1905 S. 175 Nr. 17, betreffend den Verkauf von Zubehörsstücken eines Landguts (Vieh) ohne Entfernung vom Grundstücke.

Probenschau

Kontrollblöcke der Lausitzer Kassen- und Kellner-Kontrollblock-Fabrik *Hugo Görisch* in *Spremberg-L.* Die neu herausgegebene Preisliste 1914 enthält 85 vorrätige Sorten Kontrollblöcke jeder Art. Unter diesen Sorten ist für jedes Fach Geeignetes zu finden. Die vorrätigen Blöcke eignen sich besonders gut zum Wiederverkauf, denn die niedrigen Tausendpreise der Kassenzettel und Eintrittszettel (von 20 Pf. an) lassen dem Wiederverkäufer lohnenden Verdienst. Wie uns die Firma mitteilt, hat sie in letzter Zeit, um allen Ansprüchen gerecht zu werden, verschiedene Sorten neu eingeführt.

Briefumschlag von *Bruno Anders* in *Hamburg*, Eiffestr. 39. Der Erfinder ging davon aus, daß das Zukleben des gefüllten Briefumschlages überflüssig gemacht werden müsse, um die hierfür aufgewendete Zeit zu sparen. Der neue Briefumschlag ist in nachstehendem Bilde skizziert, welches den Umschlag von vorn gesehen zeigt. *a* ist die Verschlussklappe an der Rückwand, *b* ein schmaler Rand an der vorderen Wand, bei *c* ist die von außen nicht sichtbare eingeklebte Tasche für die Klappe *a* angedeutet und *d* ist ein Loch in der Vorderwand, das, etwas kleiner als eine Briefmarke, von der Marke überdeckt werden soll. Wenn dieser Briefumschlag geschlossen werden soll, braucht man nur die runde Klappe *a* in den Schlitz zu stecken. Wird dann die Briefmarke aufgeklebt, so ist der Umschlag geschlossen, da die Marke über dem viereckigen Ausschnitt *d* an der untergesteckten Klappe haftet. Für die Verpackung von Drucksachen ist bei Verwendung eines solchen Umschlages Herausfallen des Inhalts unmöglich, auch können sich nicht andere Briefschaften in dem Schlitz verkriechen. Da der Drucksachen-Umschlag nicht verschlossen wird, ist auch das Loch überflüssig.

